

Stand: 09.09.2021

Bundestagswahl am 26. September 2021

Hygienekonzept für ehrenamtliche Wahlvorstände im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg

in Verbindung mit der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021

Allgemeine Verhaltensempfehlungen – AHA+L-Regeln – im Wahlraum

Abstand

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von **1,5 m einzuhalten** und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

Je nach Räumlichkeit dürfen sich in den Räumlichkeiten nur so viele Wähler bzw. Wahlbeobachter aufhalten, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten wird. Der Zugang zum Wahlraum muss bei hohen Andrang durch einen Beisitzer vor dem Raum geregelt werden. Es ist auf die Abstandsregelung von 1,5 Meter zwischen den Wartenden zu achten.

Die Tische, Wahlkabinen und Wahlurnen sind so aufzustellen, dass der größtmögliche Abstand gewahrt wird. Dies kann ggf. durch das Aufstellen doppelter Tischreihen erreicht werden. Für jedes Wahllokal werden vom Wahlamt ausreichend Spuckschutzwände zur Verfügung gestellt.

Hygiene

In den Sanitäranlagen wurden Seife und Papierhandtücher in ausreichender Anzahl aufgefüllt.

Die Räumlichkeiten werden mit Handdesinfektionsmittel ausgestattet.

Die häufig kontaktierten Oberflächen, z.B. Türgriffe, Wahlurne, Wahlkabine und Stifte sind regelmäßig zu reinigen. Flächendesinfektionsmittel (feuchte Desinfektions-Tücher) sowie für die Reinigung zu verwendende Einmalhandtücher werden bereitgestellt.

Gebrauchte Stifte sollen nach der Stimmabgabe in einer Schale (wir empfehlen die gelbe Post-Kiste) gesammelt und dann erneut vom Wahlvorstand desinfiziert werden.

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Gemäß § 2 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Die Maskenpflicht gilt für Wahlhelfer*innen, Wähler*innen und Wahlbeobachter*innen.

<u>Lüften</u>

Der Wahlraum muss möglichst durchgehend zumindest regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. (Empfehlung alle 20 Minuten). Betrifft nicht die Wahlräume mit Belüftungsanlagen z.B. Turnhallen.

3G-Regeln gelten nicht für die Bundestagswahl 2021

Die übrigen gelten die Regeln der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.



Besondere Sicherheitsausstattung in den Wahlräumen:

- 1. Desinfektionsmittelspender am Eingang des Wahlraumes
- 2. Spuckschutz an allen Plätzen mit Personenkontakt
- 3. Kontaktflächendesinfektionsmittel (Feuchttücher)
- 4. Einmalputztücher (Papierhandtücher)
- 5. Einweghandschuhe
- 6. Medizinische Masken
- 7. Bei Bedarf: Sicherheitsdienst könnte im Bedarfsfall zur Unterstützung alarmiert werden

Verhalten von Wahlvorständen:

- 1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Dies gilt auch für die Auszählung der Stimmzettel sowie für etwaige Pausen.
- 2. Es gilt eine generelle Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Hierfür haben wir für den Wahlvorstand so viele Masken zur Verfügung gestellt, dass Sie einmal in der Stunde die Maske wechseln könnten. Auf § 2 der 14. BaylfSMV wird hingewiesen.
- 3. Es ist auf Handhygiene zu achten. Im Hinblick auf ein persönliches Schutzbedürfnis werden zusätzlich Einmalhandschuhe bereitgestellt.
- 4. Nach den Pausen hat ein gründliches Waschen der Hände, mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife zu empfehlen.

Verhalten von Wählerinnen und Wählern:

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht. Hierauf wird durch einen Aushang vor der Räumlichkeit hingewiesen. Dies gilt auch für die Zuwege (Wartebereiche vor dem Wahlraum) innerhalb des Gebäudes.

In Wahlräumen ist jedoch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können.

Betritt eine Wählerin oder ein Wähler <u>ohne</u> Mund-Nasen-Bedeckung den Wahlraum, ist wie folgt zu verfahren:

- ▶ Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung verwehren einer Person, die ohne Mund-Nasen-Bedeckung den Wahlraum betreten möchte, zunächst den Zugang zum Wahlraum und weisen auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung hin.
- Personen sind eventuell von der Maskenpflicht befreit. Sollte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, ist dieses durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen, der Nachweis muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten. (§ 2 der 14. BaylfSMV)
- ➤ Sollte danach die Person zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bereit sein, eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung aber nicht mit sich führen, ist aus den vorhandenen Mund-Nase-Bedeckungen eine Maske käuflich anzubieten.
- Falls die Person sich trotzdem weigert eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist die Ausübung des Wahlrechtes dadurch sicherzustellen, dass sich beim Betreten der Person keine andere Wählerin bzw. kein anderer Wähler im Wahlraum befindet. Hierbei sind die Wähler mit Maske vorrangig zu behandeln.

Das Wahlamt hilft Ihnen am Wahlsonntag eine individuelle Lösung zu finden. Ein Sicherheitsdienst kann bei Bedarf über das Wahlamt angefordert werden. 06021 330 555